

Schriftliche Anwaltsprüfung in Zivilrecht vom 20. November 2023

A. Sachverhalt

Mit Mietvertrag vom 11. August 2018 vermietete C eine 2-Zimmerwohnung an der Aabachstrasse 3, 6300 Zug, an die Eheleute A und B, welche den Vertrag beide unterzeichnet haben. Der Mietzins beträgt monatlich netto CHF 1'600.00 und brutto CHF 1'800.00 und ist im Voraus auf den Ersten des Monats zu bezahlen. Das Mietverhältnis verlief über mehrere Jahre problemlos. Dann wurden jedoch die Mietzinse für die Monate April bis Juni 2023 nicht mehr bezahlt. C forderte in der Folge A und B je mit Einschreiben vom 10. Juni 2023 zur Bezahlung der ausstehenden Mietzinsen für die Monate April bis Juni 2023 im Umfang von gesamthaft CHF 5'400.00 innert 30 Tagen auf und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung die Kündigung des Mietverhältnisses an. Mit amtlichen Formularen vom 22. Juli 2023 kündigte C das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs per 31. August 2023 je separat gegenüber A und B, nachdem am 4. Juli 2023 lediglich eine Zahlung im Umfang von CHF 2'000.00 bei C eingegangen war. B zog am 3. September 2023 aus der gemieteten Wohnung aus, während A darin verblieb und bis heute dort wohnt.

Mit Entscheid vom 18. September 2023 stellte der zuständige Einzelrichter am Kantonsgericht Zug unter anderem fest, dass A und B berechtigt sind, den gemeinsamen Haushalt für unbestimmte Dauer aufzuheben und bereits seit dem 3. September 2023 getrennt leben. Die eheliche Wohnung an der Aabachstrasse 3, 6300 Zug, wurde für die Dauer des Getrenntlebens A samt Hausrat zur alleinigen Benützung zugewiesen, und es wurde festgestellt, dass B bereits am 3. September 2023 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist und die Wohnungsschüssel an A übergeben hat.

A und B fochten die Kündigungen mit Eingabe vom 15. August 2023 bei der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht des Kantons Zug an und beantragten eventualiter eine Erstreckung des Mietverhältnisses. Eine Schlichtungsverhandlung hat noch nicht stattgefunden.

Mit Eingabe vom 20. September 2023 reichte C ein Ausweisungsbegehren im summarischen Verfahren gegen A und B bei der zuständigen Instanz ein. Er macht geltend, dass sein Eigentum wie auch sein vertraglicher Rückgabeanspruch verletzt seien. Betreffend B sei namentlich zu beachten, dass A ihm gegenüber erwähnt habe, er hoffe, bald wieder mit B zusammenzukommen. Er müsse also damit rechnen, dass B bald wieder im Mietobjekt wohnen werde. Sowohl A als auch B widersetzten sich dem Ausweisungsbegehren. Sie begründeten ihren Standpunkt zunächst damit, dass bereits ein Schlichtungsverfahren betreffend Kündigung und Erstreckung eingeleitet worden sei und nicht gleichzeitig auch noch ein Ausweisungsverfahren durchgeführt werden dürfe. A und B führen in ihren Stellungnahmen weiter aus, dass "die Mietwohnung diverse Mängel habe", wobei sie ihren Eingaben eine Liste beilegen, in welcher die einzelnen Mängel nach Art des Mangels, Ort, Zeitpunkt des Auftretens und Rüge an den Vermieter sowie Umfang der Mietzinsreduktion aufgelistet sind. Sie würden daher im Betrag von CHF 3'400.00 Verrechnung ihrer Forderung aus Mietzinsherabsetzung mit den offenen Mietzinsforderungen erklären. B bringt weiter vor, dass sie bereits aus der Wohnung ausgezogen sei, diese daher gar nicht an C zurückgeben könne und sie mit der Sache nichts mehr zu tun habe. A hält hingegen fest, dass er und seine Ehefrau immer noch gemeinsam Mieter der Wohnung seien und daher auch nur gemeinsam verpflichtet werden könnten, diese zu räumen.

B. Fragen

1. Wie beurteilen Sie die Vorbringen der Parteien in prozessualer und materieller Hinsicht?
2. Formulieren Sie das Entscheiddispositiv der angerufenen Instanz.

Hinweise

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte und achten Sie auf einen logischen Aufbau, eine vollständige Argumentation sowie präzise Begriffe, Formulierungen und Verweise auf Gesetze. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann auch zu Punktabzügen führen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Zug, 20. November 2023

Cyrill Moos

Gesetze:

- ZGB
- OR
- ZPO
- GOG

Anwaltsprüfung vom 22. November 2023

Straf- und Strafprozessrecht



Hinweise:

Es wird wie immer empfohlen, die vierseitige Aufgabenstellung zuerst ruhig und vollständig durchzulesen, allfällige Unklarheiten zuhanden des nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referenten zu notieren und erst danach mit der Prüfungslösung zu beginnen. Halten Sie sich bei Ihrem Zeitmanagement auch jederzeit vor Augen, welche Frage/Aufgabe mit wie vielen möglichen Punkten ausgeschrieben ist. Maximal sind 24 Punkte erreichbar.

Gefordert werden auf die konkrete Aufgabe/Fragestellung fokussierte Antworten und Ausführungen mit kurzer, präziser Begründung, ohne Weitschweifigkeiten. Für mehr reicht die Zeit auch gar nicht. "Auswahlendungen" sind zu vermeiden und können durchaus zu Punkteabzügen führen, vor allem wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten.

Falls nach der allfälligen Strafbarkeit von Personen gefragt wird, sind Tatbestände/Strafnormen, die sie gedanklich prüfen, dann aber verwerfen, nicht aufzuführen, d.h. es ist nur mit kurzer Begründung darzulegen, welche Strafnormen durch wen und welche Verhaltensweisen aus Ihrer Sicht wie erfüllt wurden (Rechtswidrigkeit und Schuld sind dabei nicht zu prüfen). Das Ergebnis muss jeweils eine klare Aussage mit Erwähnung aller entsprechenden Gesetzesbestimmungen sein, so z.B. "Folglich machte sich X schuldig des (oder: strafbar wegen) gewerbsmäßigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB."

Hilfsmittel: Strafgesetzbuch, Strassenverkehrsgesetz, Verkehrsregelnverordnung, Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs, Betäubungsmittelgesetz, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz.

Prüfungsfall (integriert sind verschiedene Fragen/Aufgaben):

Der 45-jährige deutsche Staatsangehörige A, seine 40-jährige Schweizer Ehefrau B sowie die gemeinsamen Kinder C (19-jährig) und D (17-jährig) machten am 12. November 2023 eine gemeinsame Autofahrt mit dem Familien-PKW der Marke Skoda Octavia, Modell RS 2.0 TDI, 4x4, von ihrem Wohnort in Oberwil bei Zug in Richtung Freiamt. Ziel war das Restaurant Waldheim in Fenkrieden, wo es u.a. verschiedene und vor allem sehr feine Cordon Bleus gibt. Da es an diesem Tag leicht schneite, schaute sich A vor dem Losfahren die Sommerreifen des auf seine Ehefrau eingelösten PKW genauer an. Er stellte dabei fest, dass vor allem die hinteren zwei Reifen recht wenig Profiltiefe aufwiesen. Nach einer kurzen Diskussion beschlossen die Vier gemeinsam, da die vorgesehenen Strassenabschnitte ja flach sind und zudem gemäss der App "MeteoSchweiz" der Schneefall im Laufe des Tages nachlassen sollte, trotzdem loszufahren.

Auf der Hinfahrt lenkte C, welche vor einem Monat den PKW-Führerausweis gemacht hatte, den PKW. Die Fahrt führte bei leichtem Schneefall über Zug nach Cham. Auf der Chamerstrasse gelangte der PKW in eine semistationäre Geschwindigkeitsmessung der Zuger Polizei. Die Aufregung im Fahrzeug war recht gross und C gab auf entsprechende Frage an, zum Zeitpunkt des Blitzens habe sie auf dem Tacho eine Geschwindigkeit von 70-80 km/h (statt der erlaubten 50 km/h) gesehen. Bereits während der Weiterfahrt gab B von sich aus an, sie werde dann die Busse schon auf sich nehmen, um C's Führerausweis auf Probe nicht zu gefährden. A und D willigten ein, im Notfall ebenfalls entsprechend auszusagen.

Nach einem ausgiebigen Mittagmahl, bei welchem alle zuerst zwei Deziliter Prosecco sowie A und B danach zusammen noch eine Flasche Rotwein (Chateau Poujeaux 2003, Alkoholgehalt gemäss Etikette 13.0 %) tranken, machte man sich auf die Heimfahrt. Der Schneefall hatte wider Erwarten zugenommen und die Strasse war deutlich schneebedeckt. Den Wagen lenkte A, welcher auf Frage seines Sohnes D angab, sicher noch fahrfähig zu sein. A fuhr recht langsam, beschleunigte dann aber auf der langen und geraden Strecke der Sinslerstrasse im Bereich Herrenwald (Gemeinde Hünenberg) den PW auf rund 80 km/h. Prompt geriet der Octavia um ca. 14.30 Uhr ins Schleudern, schlitterte auf die Gegenfahrbahn und kollidierte dort massiv mit einem korrekt entgegenkommenden PW der Marke Tesla, Modell 3. Bei beiden PWs entstand ein Totalschaden. Die Sache endete tragisch, indem der 58-jährige Lenker E des Tesla noch auf der Unfallstelle verstarb. Seine Mitfahrerin und Ehefrau F wurde nur wenig verletzt (Nasenbluten, leichte Kopfschmerzen, verstauchtes Handgelenk). A selbst zog sich schwere Verletzungen an den Beinen zu, während B, C und D praktisch nicht verletzt wurden.

Die Zuger Polizei erschien zuerst mit einer Patrouille und danach mit einem Grossaufgebot auf der Unfallstelle. A war vom Rettungsdienst bereits zuvor ins Zuger Kantonsspital gebracht worden. Der routinierte polizeiliche Dienstchef G organisierte die Ermittlungen vor Ort. Dabei beauftragte er u.a. Polizeikorporal H, nach Baar zu fahren und dort im Spital vor Ort eine Blutprobe bei A in die Wege zu leiten sowie diesen - sobald aus ärztlicher Sicht möglich - zum Ablauf des Tages und Unfallgeschehen zu befragen. Bei einer ersten Sichtung fand die Polizei im Octavia sechs Gramm Cannabis der starken Sorte "Pineapple Kush". D gab auf Nachfrage sofort zu, dass dieses ihm gehöre. Er habe im August 2023 davon 20 Gramm in Amsterdam erworben, die Ware dann in die Schweiz eingeführt und danach davon regelmässig konsumiert, letztmals heute Vormittag zusammen mit seiner Schwester C. Als die Polizei D danach nach weiteren Drogen durchsuchen wollte, schlug dieser wild um sich, stiess die Polizeibeamtin I weg und flüchtete in den verschneiten Herrenwald. Er konnte nach einer kurzen Flucht eingeholt und arretiert werden. Um ca. 15.20 Uhr wurde er auf den Hauptposten nach Zug überführt.

B gab im Rahmen ihrer Befragung am Unfallort um ca. 15.30 Uhr wie vereinbart wahrheitswidrig an, auf der Hinfahrt nach Fenkrieden sei sie gefahren und ihre Tochter C bestätigte diese Aussage wortreich. Ansonsten schilderten die beiden die weiteren Geschehnisse bis zum Unfall exakt so, wie es sich zugetragen hatte (vgl. die ersten drei Abschnitte oben), wobei sie einzig das "Blitzen an der Chamerstrasse" sowie den Konsum des Chateau Poujeaux nicht erwähnten. Vielmehr gaben sie an, dass man nach dem Prosecco nur noch Mineralwasser getrunken habe. Um 16.00 Uhr führte H im Zuger Kantonsspital bei A eine Atemalkoholprobe durch, ohne dass zuvor irgendwelche Belehrungen durch H stattgefunden hätten. Nachdem diese Messung eine Atemalkoholkonzentration von 0,28 mg Alkohol pro Liter Atemluft ergeben hatte, ordnete H eine Blutprobe an, die unverzüglich abgenommen wurden. Danach gab A im Rahmen seiner Einvernahme um ca. 16.15 Uhr an, auf der Hinfahrt sei seine Tochter C gefahren und er habe sich nach dem Mittagessen nur deswegen ans Steuer gesetzt, weil die Strassenverhältnisse prekär gewesen seien und C damit allenfalls nicht klargekommen wäre. Im Übrigen bestätigte er auf entsprechenden Vorhalt pauschal die Aussagen von B und C. Demgegenüber verweigerte D um ca. 16.15 Uhr im Polizeigebäude An der Aa jegliche Aussagen zum Verlauf des Tages und zum Unfallgeschehen. Der diensthabende Kripo-Sachbearbeiter J, welcher D eine Rapportierung "wegen Betäubungsmittel-Delikten" sowie die "Sicherstellung der

sechs Gramm Cannabis zwecks Einziehung durch das Gericht" eröffnete, erfuhr sodann um ca. 18.00 Uhr - kurz bevor er D wieder nach Hause entlassen wollte -, dass betreffend Lenkerschaft vor dem Mittagessen unterschiedlich Aussagen beständen. Nachdem er folglich D fragte, ob es zutraf, dass seine Schwester C bis ins Restaurant Waldheim gefahren sei, sagte dieser aus: "Nein, dies war meine Mutter". Auch auf Hinweis von J, dass bei dieser Fahrt ja nichts passiert sei und es doch keinen Sinn mache, ggf. zu lügen, blieb D bei seiner Version. J informierte danach seinen Dienstchef K, welcher "aufgrund der widersprüchlichen Aussagen die vorläufige Festnahme von D bis auf Weiteres" anordnete.

Noch am selben Abend fand um 19.00 Uhr eine polizeiliche "Sachbearbeitersitzung" statt, an welcher - nebst G, J und K und drei weiteren Angehörigen der Zuger Polizei - auch Pikettstaatsanwältin L teilnahm. Diese wurde erstmals über das Unfallgeschehen sowie die bisher eingeleiteten polizeilichen Massnahmen umfassend orientiert. Von der Geschwindigkeitsübertretung an der Chamerstrasse sowie all den im nächsten Abschnitt wiedergegebenen Erkenntnissen wusste man damals noch nichts.

1. Versetzen Sie sich in die Rolle von L: Was würden Sie, nachdem Ihnen der gesamte oben geschilderte Sachverhalt erläutert wurde, allenfalls sofort mit welcher Begründung vorkehren, anordnen, nachfragen oder in die Wege leiten (drei Punkte)?

Aufgrund entsprechender Ermittlungen und Berichtgaben steht vier Tage später Folgendes fest: (1) Die Analyse der im Zuger Kantonsspital bei A ärztlich durchgeführten Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0.92 Gewichtspromille, (2) die von A erlittenen Verletzungen an den Beinen führten zu einer notfallmässigen Amputation seines rechten Fusses, (3) die hinteren zwei Reifen des PW Octavia wiesen mit 1,2 Millimetern eine Profiltiefe unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum von 1,6 Millimetern auf, (4) der PW Octavia wurde am 12. November 2023 in Zug mit einer Nettogeschwindigkeit (nach einem Toleranzabzug von 5 km/h) von 72 km/h geblitzt, (5) F hatte am Dienstag, 14. November 2023 gegenüber der Polizei auf entsprechende Frage angegeben, sie stelle Strafantrag für sämtliche in Frage kommenden Straftatbestände, (6) alle Familienmitglieder schilderten am Mittwoch, 15. November 2023 die Geschehnisse nunmehr in jeder Hinsicht wahrheitsgemäss bzw. korrigierten allfällige frühere Falschaussagen im Rahmen weiterer Befragungen nach Vorhalt der Widersprüche sowie (7) C gab gegenüber der Polizei zusätzlich von sich aus an, dass sie auf der Fahrt nach Fenkrieden bei einer Geschwindigkeit von rund 50 km/h ihr iPhone 14 pro plus in der rechten Hand neben dem Lenkrad gehalten und während ein bis zwei Sekunden mit nur leicht gesenktem Kopf kontrolliert auf dieses geblitzt habe, um dieses für D mittels Face-ID zu entsperren.

2. Wer hat sich aufgrund der vorgeschilderten Sachverhalte bzw. der zusätzlichen Ermittlungsergebnisse allenfalls grundsätzlich wie strafbar gemacht (jeweils mit kurzer Begründung nur die nach Ihrer Ansicht effektiv erfüllten Tatbestände bzw. ggf. Beteiligungsform(en) darlegen; allfällige Konkurrenzen sind aufzulösen; acht Punkte)?

Heute kommt nun Frau B zu Ihnen ins Büro und möchte, dass Sie sich für die ganze Familie der Sache annehmen. Es gehe ihr vor allem darum, dass die tragischen Geschehnisse des 12. November 2023 keine allzu schlimmen strafrechtlichen Konsequenzen für sie alle zeitigten

und insbesondere Ihr Mann wegen der Sache nicht sogar noch des Landes verwiesen wird. Auf Ihre entsprechenden Nachfragen gibt B an, sie und ihre Kinder seien Schweizer und ihr Ehemann arbeite als selbständiger Kunsthändler und habe eine Vorstrafe (Strafbefehl vom 11. Mai 2023, bedingte Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu CHF 100.00, Probezeit zwei Jahre, sowie Busse von CHF 1'000.00 wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB).

3. Legen Sie bitte in einem kurzen Exposé zuhanden Ihrer Mandantin B in groben Zügen dar, welche strafrechtlichen oder sonstigen Folgen wer in etwa zu erwarten haben dürfte bzw. was diese für diese Personen - generell aber auch mit Bezug auf ihr berufliches Weiterkommen - ggf. bedeuten würden (vier Punkte).
4. Sehen Sie Ansatzpunkte, wie Sie als Verteidigerin/Verteidiger allenfalls theoretisch gewisse als erfüllt erachtete Straftatbestände (vgl. Ihre Antwort zu Frage 2) im Falle eines Gerichtsverfahrens zu Fall bringen bzw. zumindest für einige oder alle Familienmitglieder eine reduzierte Strafe erreichen könnten? Bitte legen Sie ihre entsprechenden, allenfalls auch mutigen Überlegungen mit kurzer prägnanter Begründung dar (vier Punkte).

Nun erfolgt ein Seitenwechsel und sie vertreten ab jetzt die Interessen von F. Diese schildert, im Rahmen einer Besprechung von heute, sie leide enorm unter dem Verlust ihres Ehemanns und sie habe seit dem Unfall auch regelmässig Kopfschmerzen, träume fast jede Nacht vom Unfallgeschehen, wache immer wieder deswegen auf und sei seit dem 19. November zu 100 % arbeitsunfähig. Sie möchte nun von Ihnen wissen, in welcher Art und Weise sie bereits im Rahmen des Strafverfahrens grösstmögliche Satisfaktion für den Verlust Ihres Ehemanns erreichen (es fällt auch das Wort Rache) und wie sie dabei auch zu einem möglichst umfangreichen "Schmerzensgeld" gelangen könnte.

5. Welche Möglichkeiten und nächsten Schritte sehen Sie, um den Wünschen von F möglichst umfassend im Strafverfahren entsprechen zu können (zwei Punkte)?

Blick in die Zukunft: Am 4. Juli 2024 wird A wegen aller ihm von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegten Straftaten vom Strafgericht Zug, Einzelgericht, schuldig gesprochen. Auch sämtliche von Ihnen für F ggf. eingeforderten Zivilansprüche wurden zu rund zwei Dritteln gutgeheissen. Indessen blieb das Einzelgericht mit Bezug auf die Sanktion deutlich unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Besprechung dieses Urteils, welches Ihnen tags darauf erst im Dispositiv eröffnet wurde, zeigt sich F enttäuscht und wünscht, dass sie dagegen "Rechtsmittel ergreifen". Der zuständige Staatsanwalt, den Sie kurz anrufen, gab sofort an, er akzeptiere diesen Urteilsspruch uneingeschränkt, werde also nicht dagegen vorgehen.

6. Bitte schildern Sie, wie Sie F bezüglich der allenfalls nächsten notwendigen Schritte für "ein Rechtsmittel" informieren, wie es dann weitergehen würde sowie welche Chancen und Risiken damit für F ggf. verbunden sein könnten/was sie ihr anraten (drei Punkte).

* * *

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, im November 2023 / Marc Siegart

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 24. November 2023

Sachverhalt

Tina (geboren 1980) und Felix (geboren 1978) Grosser haben im Jahre 2020 geheiratet. Tina ist selbständige Unternehmerin und entwickelt mit ihrem Startup KI-Turbo GmbH Software. Felix ist als Vermögensberater bei der UBS angestellt. Das Ehepaar hat derzeit keine gemeinsamen Kinder. Tina Grosser hat aus früherer Beziehung zwei Töchter – Dagmar Spescha (geboren 2007) und Hanna Spescha (geboren 2010). Felix Grosser hat mit seiner Ex-Ehefrau drei Söhne – Daniel Grosser (geboren 2007), Kai Grosser (geboren 2009) und Henry Grosser (geboren 2011). Die Töchter von Tina leben mit ihrer Mutter und Felix Grosser in einer Mietwohnung in Baar. Die Kinder von Felix leben bei ihrer Mutter in einem Einfamilienhaus in Hünenberg, welches im Miteigentum (je ½) von Felix Grosser und dessen Ex-Ehefrau steht. Die Eltern von Tina und Felix leben noch.

Aus der Steuererklärung 2022 ergeben sich folgende Vermögenswerte von Tina und Felix Grosser:

- Kontoguthaben bei der UBS CHF 150'000 (Felix)
- Wertschriftendepot bei Swissquote im Wert von CHF 80'000 (Felix)
- 10'000 UBS Aktien (Mitarbeiteraktien) zu einem Kurswert von CHF 16.50 pro Aktie (Felix)
- ½ Miteigentumsanteil am Einfamilienhaus in Hünenberg mit Steuerwert CHF 650'000
- Hypothek bei der Zuger Kantonalbank von CHF 250'000 (1/2 Anteil der Hypothek)
- Kontoguthaben bei der Raiffeisenbank Zug CHF 70'000 (Tina)
- 1'000 Stammanteile zu CHF 20.00 nominal der KI-Turbo GmbH mit Sitz in Baar; Steuerwert CHF 20'000 (Tina)

Tina verfügt zudem über zwei Säule 3a-Konten mit einem Saldo von rund CHF 50'000. Felix hat ein Säule 3a Wertschriftendepot mit einem Wert von rund CHF 60'000. Tina und Felix haben eine Übersicht ihrer Vermögenswerte per Datum der Heirat erstellt. Daraus ergibt sich, dass Felix CHF 120'000 auf einem Bankkonto, seinen Anteil am Einfamilienhaus, die Hypothek und Säule 3a Wertschriften im Wert von CHF 45'000 sowie ein Pensionskassenguthaben von CHF 108'000 hatte. Tina verfügte damals über ein Bankvermögen von CHF 100'000, Guthaben auf dem 3a Konto von CHF 35'000 und ein Pensionskassenvermögen von CHF 85'000. Bis dato haben Tina und Felix Grosser nichts geerbt und keine wesentlichen Schenkungen erhalten.

Tina und Felix Grosser möchten sicherstellen, dass beim Tod des einen Partners das während der Ehe gesparte Vermögen vollumfänglich an den anderen Partner geht. Dasjenige Vermögen, welches in die Ehe eingebracht wurde oder allenfalls später noch geerbt wird (z.B. von den Eltern), soll an die jeweils eigenen Kinder gehen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass Tina sich beim Tod von Felix nicht mit der Ex-Ehefrau von Felix um das Einfamilienhaus streiten müsste. Beim Tod des zweiten Ehepartners sollen die Kinder von Tina bzw. die Kinder von Felix je die Hälfte des insgesamt noch vorhandenen gemeinsam erwirtschafteten Vermögens erhalten.

Zudem möchte Felix sicherstellen, dass bei einer Scheidung seine Mitarbeiteraktien nicht geteilt werden müssen. Gleiches will Tina in Bezug auf ihr Geschäft KI-Turbo GmbH. Abgesehen davon sind sich Felix und Tina einig, dass die gesetzliche Teilung des Vermögens bei einer Ehescheidung gerecht sei.

Schliesslich ist es Tina noch ein grosses Anliegen, dass ihre Geschäftspartnerin Kerstin Thoma nach einem Unfall oder bei schwerer Krankheit sämtliche Entscheide, welche ihr Start-up Unternehmen betreffen selbständig treffen kann. Alle anderen Entscheide soll Felix treffen können.

Aufgabe

Erstellen Sie die Dokumente zur bestmöglichen Umsetzung der Anliegen von Tina und Felix Grosser. Wo nötig bzw. sinnvoll erstellen Sie die Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde. Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariatsstempel). Die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Für sich selbst benutzen Sie den Namen Viktor Meier. Allenfalls fehlende Angaben (z.B. Adressen, weitere Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Erstellen Sie zudem ein Schreiben (max. 3-4 A4-Seiten), welches Sie Tina und Felix Grosser zusammen mit Ihren Entwürfen zur Erläuterung vor der Beurkundung zugestellt hatten.

Beilagen / Hilfsmittel

ZGB, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg!

Daniel Grunder